

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

A. Zielsetzung

Der vorliegende Entwurf bezweckt eine Anpassung der Wirtschaftsprüferordnung an geänderte berufsgerichtliche Verfahrensvorschriften anderer Berufsordnungen. Gleichzeitig soll Erfahrungen der Praxis mit der Anwendung der Wirtschaftsprüferordnung und dabei aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf verwirklicht dieses Ziel durch die Änderung zahlreicher Einzelvorschriften.

Er sieht insbesondere vor:

- eine Erleichterung der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen,
- die Abschaffung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung,
- die Einschränkung der berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen, die nicht in Ausübung des Berufs begangen sind oder für die bereits eine anderweitige Strafe oder Maßnahme verhängt worden ist.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) – 611 07 – Wi 16/74

Bonn, den 24. Juli 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Das Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Berufliche Niederlassung“
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die berufliche Niederlassung eines Wirtschaftsprüfers ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zu begründen.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „ein“ ersetzt; die Worte „davon ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „neben dem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse einer der in Absatz 2 genannten“ durch die Worte „der in Absatz 2 genannte“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
„(5) Auf Vorschlag des Vorsitzers beschließt der Zulassungsausschuß schriftlich, wenn kein Ausschußmitglied widerspricht.“
Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, für den Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse von dem Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse“ gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Studiums oder eines anderen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung, für das die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife Zugangsvoraussetzung ist, nachweist;“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 entfällt.
Nummer 3 wird Nummer 2, Nummer 4 wird Nummer 3, Nummer 5 wird Nummer 4.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Gebrechens“ die Worte „oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte“ eingefügt.

- c) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist; dies gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme und Widerruf der Zulassung“
- b) In Satz 1 werden die Worte „oder zu widerrufen“, in Satz 2 die Worte „oder widerrufen“ angefügt.
7. § 14 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „150“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 und in Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. solange der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
10. In § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“
11. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43); zulässig ist auch die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht.“
12. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Rücknahme und Widerruf der Bestellung“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „zurückzunehmen“ wird durch die Worte „zu widerrufen“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist.“
- cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. nicht die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gegen die sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren unterhält.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- „Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer
1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn er in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind;
2. nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründet hat.“

- e) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.
- f) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird.“
- g) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „der Widerruf“, in Absatz 5 die Worte „Die Zurücknahme ist“ durch die Worte „Die Rücknahme und der Widerruf sind“ und die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1, 2 und 3“, in Absatz 6 die Worte „der Zurücknahme“ durch die Worte „der Rücknahme und dem Widerruf“, in Absatz 7 die Worte „Zurücknahme der Bestellung ist“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung sind“ und in Absatz 8 die Worte „Zurücknahme der Bestellung wird“ durch die Worte „Rücknahme und der Widerruf der Bestellung werden“ und das Wort „Rechtskraft“ durch das Wort „Unanfechtbarkeit“ ersetzt.
13. In § 21 Satz 1 wird das Wort „Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme und den Widerruf“ ersetzt.
14. In § 22 werden die Worte „oder Zurücknahme“ durch die Worte „Rücknahme oder Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.
15. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn
1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist;
 2. im Falle des Erlöschens der Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist;
 3. die Bestellung nach § 20 zurückgenommen oder widerrufen ist und die Gründe, die für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblich gewesen sind, nicht mehr bestehen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 10 nicht vorliegen. Für das Antragsverfahren gilt § 7 sinngemäß.“
16. In § 24 wird das Wort „einhundertfünfzig“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
17. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 (1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, muß seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(zum Beispiel Juristen, Techniker)“ und das Wort „bestehenden“ gestrichen; in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ durch „persönliche“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen.
- d) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
 „(4) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Dasselbe gilt für die Übertragung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 (5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen. Auf das Grundkapital bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien oder auf das Stammkapital bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark eingezahlt sein.“
- e) Als Absatz 6 wird der folgende Absatz angefügt:
 „(6) Die Anerkennung muß versagt werden, solange nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorliegt.“
18. § 29 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Wird der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung geändert, so ist die Änderung der obersten Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Rücknahme und Widerruf
der Anerkennung“

b) In Absatz 1 wird das Wort „zurückzunehmen“ durch die Worte „zurückzunehmen oder zu widerrufen“ und das Wort „zurückgenommen“ durch die Worte „zurückgenommen oder widerrufen“ ersetzt.

c) Als Absatz 2 wird der folgende Absatz eingefügt:

„(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Gesellschaft infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen allgemein beschränkt ist oder wenn sie in Vermögensverfall geraten ist und dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) In Absatz 3 werden die Worte „die Zurücknahme“ durch die Worte „die Rücknahme und den Widerruf“ und die Worte „Abs. 5 bis 7“ durch die Worte „Abs. 6 bis 8“ ersetzt.

20. In § 35 werden die Worte „oder deren Zurücknahme“ durch die Worte „deren Rücknahme oder deren Widerruf“ ersetzt und die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft und“ gestrichen.

21. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Gebühr für die Anerkennung und die
Ausnahmegenehmigungen

(1) Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von 750 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

(2) Für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ist eine Gebühr von 300 Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag zu entrichten.“

22. § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Namen der Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie der vertretungsberech-

tigten Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft

sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c und d;“

23. In § 39 Nr. 1 und Nr. 2 wird das Wort „rechtskräftig“ durch das Wort „unanfechtbar“ ersetzt und werden nach dem Wort „zurückgenommen“ die Worte „oder widerrufen“ eingefügt.

24. In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz und Nr. 3 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden die Worte „den Vertretungsberechtigten“ jeweils durch die Worte „den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder den vertretungsberechtigten Gesellschaftern“ ersetzt.

In § 40 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz werden die Worte „der Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „dieser Personen“ ersetzt.

25. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „die Vertretungsberechtigten“ durch die Worte „die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter“ ersetzt, das Wort „Stand“ wird gestrichen.

26. § 42 entfällt.

27. § 43 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 und in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses oder eines nicht ehrenamtlich ausgeübten Richterverhältnisses. § 44 a bleibt unberührt.“

28. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „als zeichnungsberichtigte Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberichtigte“ und in Absatz 2 nach den Worten „als zeichnungsberichtigter Vertreter oder als“ das Wort „zeichnungsberichtigter“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „und Anstalten“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird ein Wirtschaftsprüfer Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter in einer Steuerberatungsgesellschaft, so muß er befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.“

29. Nach § 44 wird der folgende § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

Wirtschaftsprüfer im öffentlich-rechtlichen
Dienst- oder Amtsverhältnis

Ist ein Wirtschaftsprüfer ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Wahlbeamter auf Zeit oder ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis eingegangen, so darf er seinen Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben, es sei denn, daß er die ihm übertragene Aufgabe ehrenamtlich wahrnimmt. Die Wirtschaftsprüferkammer kann dem Wirtschaftsprüfer auf seinen Antrag einen Vertreter bestellen oder ihm gestatten, seinen Beruf selbst auszuüben, wenn die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten dadurch nicht gefährdet wird. Die Wirtschaftsprüferkammer teilt ihre Entscheidung der obersten Landesbehörde mit.“

30. § 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer geleitet werden. Dieser muß seinen Wohnsitz am Ort der Zweigniederlassung haben; zur Vermeidung von Härten kann die Wirtschaftsprüferkammer ihm gestatten, an einem anderen Ort zu wohnen.“

31. Nach § 51 wird der folgende § 51 a eingefügt:

„§ 51 a

Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

32. § 54 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Wirtschaftsprüferkammer.“

33. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und zu fördern und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Wirtschaftsprüferkammer obliegt insbesondere:

1. die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
2. auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
3. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
4. die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
5. die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers in Richtlinien nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen festzustellen;
6. in allen die Gesamtheit der Mitglieder berührenden Angelegenheiten die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung zu bringen;
7. Gutachten zu erstatten, die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde oder eine an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft des Bundes oder Landes anfordert;
8. die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
9. die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
10. die berufliche Fortbildung der Mitglieder und Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
11. die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesminister der Justiz einzureichen;
12. das Berufsregister zu führen.“

34. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beiträge und Gebühren“
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die nicht der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf, verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Beitragsordnung wird vom Beirat beschlossen.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann für die Inanspruchnahme von besonderen Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.“

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren unterliegt der Verjährung. § 20 des Verwaltungskostengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

35. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 67 Abs. 2 und 3, § 69 a und § 83 Abs. 2 gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand darf eine Rüge nicht mehr erteilen, wenn das berufsgerichtliche Verfahren gegen den Wirtschaftsprüfer eingeleitet ist oder wenn seit der Pflichtverletzung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Rüge darf nicht erteilt werden, während das Verfahren auf den Antrag des Wirtschaftsprüfers nach § 87 anhängig ist.“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „eines Monats“ ersetzt. Satz 3 entfällt.

36. Nach § 63 wird folgender § 63 a eingefügt:

„§ 63 a

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

(1) Wird der Einspruch gegen den Rügebescheid durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen, so kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen) beantragen. Zuständig ist das Landgericht am Sitz der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Der Antrag ist bei dem Landgericht schriftlich einzureichen. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde sinngemäß anzuwenden. Die Gegenerklärung (§ 308 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) wird von dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer abgegeben. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt. Eine mündliche Verhandlung findet statt,

wenn sie das Mitglied beantragt oder das Landgericht für erforderlich hält. Von Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer, das Mitglied und sein Verteidiger zu benachrichtigen. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Landgericht. Es hat jedoch zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(3) Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu Unrecht angenommen hat, die Schuld des Mitgliedes sei gering und der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich. Treten die Voraussetzungen, unter denen nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist oder nach § 83 Abs. 2 ein berufsgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, erst ein, nachdem der Vorstand die Rüge erteilt hat, so hebt das Landgericht den Rügebescheid auf. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er kann nicht angefochten werden.

(4) Das Landgericht, bei dem ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung eingereicht wird, leitet unverzüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht eine Abschrift des Antrags zu. Der Staatsanwaltschaft ist auch eine Abschrift des Beschlusses zuzuleiten, mit dem über den Antrag entschieden wird.

(5) Leitet die Staatsanwaltschaft wegen desselben Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied ein, bevor die Entscheidung über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid ergangen ist, so wird das Verfahren über den Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt. In den Fällen des § 69 Abs. 2 stellt das Landgericht nach Beendigung der Aussetzung fest, daß die Rüge unwirksam ist.“

37. Die Überschrift des Ersten Abschnitts im Fünftenteil wird wie folgt gefaßt:

„Die berufsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen“

38. § 67 erhält folgende Fassung:

§ 67

Ahndung einer Pflichtverletzung

(1) Gegen einen Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Wirtschaftsprüfers ist eine berufsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufs bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Eine berufsgerichtliche Maßnahme kann nicht verhängt werden, wenn der Wirtschaftsprüfer zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand."

39. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Maßnahmen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden."

40. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Rüge und berufsgerichtliche Maßnahme

(1) Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 63). Hat das Landgericht den Rügebescheid aufgehoben (§ 63 a), weil es eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festgestellt hat, so kann ein berufsgerichtliches Verfahren wegen desselben Verhaltens nur aufgrund solcher Tatsachen oder Beweismittel eingeleitet werden, die dem Landgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren.

(2) Die Rüge wird mit der Rechtskraft eines berufsgerichtlichen Urteils unwirksam, das wegen desselben Verhaltens gegen den Wirtschaftsprüfer ergeht und auf Freispruch oder eine berufsgerichtliche Maßnahme lautet. Die Rüge wird auch unwirksam, wenn rechtskräftig die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist, weil eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht festzustellen ist."

41. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

„§ 69 a

Anderweitige Ahndung

Ist durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine ehren-

gerichtliche Maßnahme, eine anderweitige berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer berufsgerichtlichen Ahndung wegen desselben Verhaltens abzusehen, wenn nicht eine berufsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufs zu wahren. Der Ausschließung steht eine anderweitig verhängte Strafe oder Maßnahme nicht entgegen."

42. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verjährung der Verfolgung einer Pflichtverletzung“

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die nicht die Ausschließung aus dem Beruf gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren.“

43. In § 71 werden die Worte „der §§ 67 bis 70“ ersetzt durch die Worte „des Fünften Teils – Berufsgerichtsbarkeit –“.

44. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer sind ehrenamtliche Richter.“

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Jede Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl von Wirtschaftsprüfern enthalten.“

45. In § 75 Abs. 2 bis 4 und § 76 bis 80 werden die Worte „ehrenamtliche Beisitzer“ durch die Worte „ehrenamtliche Richter“ ersetzt.

46. In § 76 Abs. 2 werden nach dem Wort „Vorstand“ die Worte „oder dem Beirat“ eingefügt.

47. In § 78 Abs. 1 werden die Worte „alle Rechte und Pflichten eines Richters“ durch die Worte „die Stellung eines Berufsrichters“ ersetzt.

48. In § 82 Satz 1 sowie in den §§ 102 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2, 110 Abs. 3 Satz 1, 114 Satz 2, 119 Nr. 2, 120 Abs. 3 Satz 1 und 126 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschuldigte“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt. In der Überschrift der §§ 82 und 98 sowie in den §§ 99 Abs. 1 Satz 2, 101 Satz 2, 105 Abs. 2 Satz 2, 112 Abs. 4 und 120 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfers“ ersetzt. In den §§ 95 Abs. 2, 97, 98 Satz 1, 109 Abs. 1 Satz 1, 110 Abs. 3 Satz 2, 115 Satz

2, 124 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 und 125 wird das Wort „Beschuldigten“ durch das Wort „Wirtschaftsprüfer“ ersetzt.

49. Nach § 82 werden folgende §§ 82 a, 82 b und 82 c eingefügt:

„§ 82 a

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern im berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und vor dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Abs. 1 der Strafprozeßordnung genannten Personen auch Wirtschaftsprüfer gewählt werden.

(2) § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 der Strafprozeßordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 82 b

Abschluß der Ermittlungen und Schlußgehör

Nach Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung) hat die Staatsanwaltschaft dem Wirtschaftsprüfer und seinem Verteidiger Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 169 a Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Das Schlußgehör (§§ 169 b und 169 c der Strafprozeßordnung) ist nur zu gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint.

§ 82 c

Akteneinsicht des Wirtschaftsprüfers

Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Einreichung einer Anschuldigungsschrift vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Abs. 2, 3, 5 und 6 der Strafprozeßordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.“

50. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Wirtschaftsprüfers liegen.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.“

51. Nach § 83 werden folgende §§ 83 a und 83 b eingefügt:

„§ 83 a

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zu den Verfahren anderer Berufsgerichtsbarkeiten

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, wird im berufsgerichtlichen Verfahren nur dann entschieden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit der Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang steht oder wenn wegen der Schwere der Pflichtverletzung das berufsgerichtliche Verfahren mit dem Ziel der Ausschließung aus dem Beruf eingeleitet worden ist.

(2) Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft gegen einen solchen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, so teilt sie dies der Staatsanwaltschaft oder Behörde mit, die für die Einleitung eines Verfahrens gegen ihn als Angehörigen des anderen Berufs zuständig wäre. Hat die für den anderen Beruf zuständige Staatsanwaltschaft oder Einleitungsbehörde die Absicht, gegen den Wirtschaftsprüfer ein Verfahren einzuleiten, so unterrichtet sie die Staatsanwaltschaft, die für die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zuständig wäre (§ 84).

(3) Hat das Gericht einer Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit sich zuvor rechtskräftig für zuständig oder unzuständig erklärt, über die Pflichtverletzung eines Wirtschaftsprüfers, der zugleich der Disziplinar-, Ehren- oder Berufsgerichtsbarkeit eines anderen Berufs untersteht, zu entscheiden, so sind die anderen Gerichte an diese Entscheidung gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Wirtschaftsprüfer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen und ihren Beruf als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben dürfen (§ 44 a), nicht anzuwenden.

§ 83 b

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von wesentlicher Bedeutung ist.“

52. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft

eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht einreicht."

53. § 86 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 172 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

54. § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Antrag des Wirtschaftsprüfers
auf Einleitung des berufsgerichtlichen
Verfahrens

(1) Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Staatsanwaltschaft beantragen, das berufsgerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. Wegen eines Verhaltens, das der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gerügt hat, kann der Wirtschaftsprüfer den Antrag nicht stellen.

(2) Gibt die Staatsanwaltschaft dem Antrag des Wirtschaftsprüfers keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entschließung dem Wirtschaftsprüfer unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Wird in den Gründen eine schuldhaftige Pflichtverletzung festgestellt, das berufsgerichtliche Verfahren aber nicht eingeleitet, oder wird offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, kann der Wirtschaftsprüfer bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Entschließung der Staatsanwaltschaft zu stellen.

(3) Auf das Verfahren vor dem Oberlandesgericht ist § 173 Abs. 1 und 3 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Das Oberlandesgericht entscheidet durch Beschluß, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers festzustellen ist. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Erachtet das Oberlandesgericht den Wirtschaftsprüfer einer berufsgerichtlichen zu ahndenden Pflichtverletzung für hinreichend verdächtig, so beschließt es die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Durchführung dieses Beschlusses obliegt der Staatsanwaltschaft.

(4) Erachtet das Oberlandesgericht eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht für gegeben, so kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wegen desselben Verhaltens ein Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt oder eine Rüge durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer erteilt werden.“

55. Die §§ 88 bis 93 entfallen.

56. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Inhalt der Anschuldigungsschrift

In der Anschuldigungsschrift (§ 85 dieses Gesetzes) sowie § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung) ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen (Anschuldigungssatz). Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen. Die Anschuldigungsschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zu eröffnen.“

57. § 95 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht die Anschuldigung zur Hauptverhandlung zu.“

58. § 97 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 der Strafprozeßordnung für die nachgereichte Anschuldigungsschrift.“

59. § 100 wird gestrichen.

60. § 103 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen,

1. wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen, zurückgenommen oder widerrufen ist (§§ 19, 20);
2. wenn nach § 69 a von einer berufsgerichtlichen Ahndung abzusehen ist.“

61. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

c) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.“

62. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision ist binnen einer Woche bei dem Oberlandesgericht schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Urteils. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Seitens des Wirtschaftsprüfers können die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich angebracht werden.

(3) Auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision § 99 und § 103 Abs. 3 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist an den nach § 73 zuständigen Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.“

63. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beweise werden von der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.“

64. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“, in Absatz 1 Satz 2 die Worte „der Untersuchungsrichter“ durch die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beim Landgericht“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.

b) Absatz 4 entfällt.

65. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Voraussetzung des Verbotes

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß gegen einen Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufsverbot verhängt werden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann vor Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens den Antrag auf Verhängung eines Berufsverbotes stellen. In dem Antrag sind die Pflichtverletzung, die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegt wird, sowie die Beweismittel anzugeben.

(3) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Wirtschaftsprüfer zu entscheiden hat oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.“

66. § 117 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Wirtschaftsprüfer, der einem gegen ihn ergangenen Berufsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird aus dem Beruf ausgeschlossen, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsgerichtliche Maßnahme ausreichend erscheint.“

67. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen“ jeweils durch die Worte „das Landgericht oder das Oberlandesgericht“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet, sofern der angefochtene Beschluß von dem Landgericht erlassen ist, das Oberlandesgericht und, sofern er vor dem Oberlandesgericht ergangen ist, der Bundesgerichtshof. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.“

68. § 119 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen abgelehnt wird.“

69. § 120 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 111 Abs. 3 zuständige Gericht.“

70. Nach § 120 wird folgender § 120 a eingefügt:

„§ 120 a

Mitteilung des Verbots

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, ist alsbald der Bestellungsbehörde und der Wirtschaftsprüferkammer in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

(2) Tritt das Berufsverbot außer Kraft oder wird es aufgehoben, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

71. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der Wirtschaftsprüferkammer ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung ist der vom Berufsverbot betroffene Wirtschaftsprüfer zu hören; er kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „oberste Landesbehörde“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“; Satz 3 wird gestrichen.

72. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünftens Teils wird wie folgt gefaßt:

„Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge. Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten. Die Tilgung.“

73. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren und das Verfahren bei einem Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge (§ 63 a) werden keine Gebühren, sondern nur die Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.“

74. § 123 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einem Wirtschaftsprüfer, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Entschließung der Staatsanwaltschaft (§ 87 Abs. 2) zurücknimmt, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.“

75. In § 124 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „eine berufsgerichtliche Bestrafung“ ersetzt durch die Worte „die Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme“.

76. Nach § 124 wird folgender § 124 a eingefügt:

„§ 124 a

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 124 Abs. 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Landgericht fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), oder hebt es den Rügebescheid gemäß § 63 a Abs. 3 Satz 2 auf, so kann es dem Wirtschaftsprüfer die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Wirtschaftsprüfer den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 124 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird der Rügebescheid, den Fall des § 63 a Abs. 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben oder wird die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Wirtschaftsprüfers im berufsgerichtlichen Verfahren oder aus den Gründen des § 69 Abs. 2 Satz 2 festgestellt (§ 63 a Abs. 5 Satz 2), so sind die notwendigen Auslagen des Wirtschaftsprüfers der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen.“

77. In der Überschrift des § 126 wird das Wort „Strafen“ ersetzt durch das Wort „Maßnahmen“.

78. Nach § 126 wird folgender § 126 a eingefügt:

„§ 126 a

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten über eine Warnung sind nach fünf, über einen Verweis oder eine Geldbuße nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den über den Wirtschaftsprüfer geführten Akten zu entfernen und zu vernichten. Nach Ablauf der Frist dürfen diese Maßnahmen bei weiteren berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Wirtschaftsprüfer ein Strafverfahren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren schwebt, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf oder ein auf Geldbuße lautendes Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist gilt der Wirtschaftsprüfer als von berufsgerichtlichen Maßnahmen nicht betroffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Rügen des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer entsprechend. Die Frist beträgt fünf Jahre.“

79. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „41“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
„In berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer können vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer als Beisitzer berufen werden.“
- c) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„Für Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3, § 3 und der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teils sowie die §§ 54 und 56 entsprechende Anwendung.“

80. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Land Berlin, Freie und Hansestadt Hamburg“
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg wird ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit der Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg anzupassen.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 7, 16 und 21 gelten nicht, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, auf Wiederbestellung, auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden ist oder die Prüfungsgebühr nach § 14 Abs. 2 der Wirtschaftsprüfungsordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, bereits gezahlt worden ist.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt worden sind, bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt oder anerkannt. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 der Wirtschaftsprüfungsordnung in der Fassung vom 24. Juli 1961, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974, entsprechen, nicht jedoch den Voraussetzungen des

§ 28 Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 17, bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus.

(3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt Artikel 1 auch in den schwebenden berufsgerichtlichen Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) §§ 63, 63 a, 69, 122 und 124 a der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 35, 36, 40, 73 und 76 sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Vorstand die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat.

(5) War beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine berufsgerichtliche Voruntersuchung bereits eröffnet, so gelten für das weitere Verfahren die bisherigen Vorschriften. Eine Ergänzung der Voruntersuchung findet nicht statt. Die Staatsanwaltschaft ist nach Schluß der Voruntersuchung zu ergänzenden Ermittlungen befugt.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Wirtschaftsprüferordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Wirtschaftsprüferordnung in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 15 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8 tritt ein Jahr nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**I. Allgemeine Begründung**

1. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist in erster Linie eine Änderung des Fünften Teils der Wirtschaftsprüferordnung, der die Berufsgeschäftsbearbeitung der Wirtschaftsprüfer regelt. Die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung sind bei deren Erlass im Jahre 1961 weitgehend den entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung über die Ehrengeschäftsbearbeitung der Rechtsanwälte nachgebildet worden. Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat inzwischen jedoch durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 25) eine Reihe von Änderungen erfahren. Dabei handelt es sich insbesondere um eine Anpassung der Bundesrechtsanwaltsordnung an die Neuregelung des Strafprozeßrechts durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG) vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067) sowie um die Übernahme neuer Vorschriften auf dem Gebiet des Disziplinarrechts nach dem Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), welche die Stellung des Berufsangehörigen im berufsgeschäftlichen Verfahren ausgewogener gestalten und dieses schärfer gegenüber dem Strafverfahren abgrenzen. Diesen Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung soll die Wirtschaftsprüferordnung angeglichen werden. Im einzelnen sind folgende Punkte hervorzuheben:

- a) Die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens der Rüge eines Berufsangehörigen durch den Vorstand der Berufskammer und des Verfahrens, in dem Rügebescheide nachgeprüft werden (Artikel 1 Nr. 35, 36, 40 und 41).
- b) Die Einschränkung der berufsgeschäftlichen Ahndung von Pflichtverletzungen, die nicht in Ausübung des Berufs begangen worden sind (Artikel 1 Nr. 38).
- c) Die Ersetzung der Ausdrücke „berufsgeschäftliche Strafe“ und „Beschuldigter“ durch die Bezeichnungen „berufsgeschäftliche Maßnahme“ und „Wirtschaftsprüfer“, um so die Selbständigkeit des berufsgeschäftlichen Verfahrens gegenüber dem Strafverfahren stärker hervorzuheben (Artikel 1 Nr. 37, 39, 48, 75 und 77).
- d) Die Möglichkeit, von der berufsgeschäftlichen Ahndung abzusehen, wenn bereits eine anderweitige Strafe oder Maßnahme verhängt worden ist (Artikel 1 Nr. 41 und 60).
- e) Die Möglichkeit, zu Verteidigern im berufsgeschäftlichen Verfahren auch Wirtschaftsprüfer zu wählen (Artikel 1 Nr. 49).
- f) Die Erweiterung des Rechts auf Akteneinsicht (Artikel 1 Nr. 49).

g) Die Lockerung der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen eines strafgerichtlichen Urteils (Artikel 1 Nr. 50 Buchstabe b).

2. Unabhängig davon sollen einige Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung, die bisher von denen der Bundesrechtsanwaltsordnung abweichen (z. B. die Regelung des berufsgeschäftlichen Revisionsverfahrens), an die Bundesrechtsanwaltsordnung angeglichen werden, weil eine abweichende Regelung nicht gerechtfertigt erscheint.

3. Die berufsgeschäftliche Voruntersuchung (§§ 85 und 87 bis 93) soll abgeschafft werden (Artikel 1 Nr. 52, 54, 55, 56, 63, 64, 65, 68 und 69). Sie hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG), Bundestags-Drucks. 7/551, sieht ihren Wegfall auch sonst vor. Für die Wirtschaftsprüferordnung gelten insoweit keine Besonderheiten.

4. Die Anpassung an Novellen zu anderen Verfahrensgesetzen gibt Gelegenheit, einige weitere Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung zu ändern, bei deren Anwendung sich Schwierigkeiten in der Praxis ergeben haben. Insgesamt hat sich die durch die Wirtschaftsprüferordnung erfolgte Regelung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer aber durchaus bewährt, so daß grundlegende Änderungen nicht erforderlich sind.

Von den vorgesehenen Änderungen sind besonders zu nennen:

- a) Die Verkleinerung des Zulassungsausschusses (Artikel 1 Nr. 2 und 3).
- b) Die Erleichterung der Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen durch Verkürzung der Zeit der praktischen Tätigkeit von sechs auf fünf Jahre, die Anrechnung der Mindeststudienzeit der Fachhochschulabsolventen auf die von Praktikern nachzuweisende zehnjährige Berufspraxis und die Möglichkeit der Anerkennung gleichwertiger ausländischer Abschlussszeugnisse (Artikel 1 Nr. 4).
- c) Die Einschränkung der Möglichkeit, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu versagen (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c).
- d) Eine Erhöhung der Zulassungs-, Prüfungs-, Wiederbestellungs- und der Gebühren für das Anerkennungsverfahren und die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 28 Abs. 2 und 3 (Artikel 1 Nr. 7, 16 und 21).
- e) Die Erweiterung der Möglichkeit zur Wiederbestellung eines ehemaligen Wirtschaftsprüfers (Artikel 1 Nr. 15).

- f) Eine Reihe von Klarstellungen und Verbesserungen betr. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die auf den seit dem Inkrafttreten der WPO im Jahre 1961 gesammelten Erfahrungen beruhen (Artikel 1 Nr. 17).
- g) Eine Vereinfachung der Vorschriften über das von der Wirtschaftsprüferkammer zu führende Berufsregister (Artikel 1 Nr. 22 bis 26).
- h) Eine Neuregelung der Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gegen den Wirtschaftsprüfer (Artikel 1 Nr. 31).
- i) Die Konkretisierung und beispielhafte Aufzählung der wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer (Artikel 1 Nr. 33).

5. Der Entwurf hat keine erkennbaren preislichen oder sonst gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen. Für den Bundeshaushalt und die Haushalte der Länder ergeben sich keine nennenswerten Mehr- oder Mindereinnahmen. Die Erhöhung der Gebühren für verschiedene Prüfungs- und Verwaltungsverfahren (Artikel 1 Nr. 7, 16 und 21) fällt in Anbetracht der relativ geringen Zahl solcher Verfahren ebenso wenig ins Gewicht wie mögliche Einsparungen durch die Verkleinerung des Zulassungsausschusses (Artikel 1 Nr. 2 und 3).

II. Einzelbegründung zu Artikel 1 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Zu Nummer 1 (§ 3 WPO)

Wirtschaftsprüfer können sich an jedem Ort im Geltungsbereich der Wirtschaftsprüferordnung beruflich niederlassen und von ihrer Niederlassung aus ohne räumliche Beschränkung tätig werden. Das geltende Recht bestimmt nicht, innerhalb welcher Frist ein Wirtschaftsprüfer eine berufliche Niederlassung zu begründen hat. Dies soll durch eine Ergänzung von § 3 geschehen. In Übereinstimmung mit § 9 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz wird eine Frist von sechs Monaten für ausreichend erachtet.

Zu Nummern 2 und 3 (§§ 5 und 6 WPO)

Über die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen entscheidet ein Zulassungsausschuß (§ 5). Diesem gehören ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitz, drei Vertreter der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer an. Beschlußfähig ist der Ausschuß bereits, wenn der Vorsitz, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Wirtschaftsprüfer anwesend sind (§ 5 Abs. 4).

Die Erfahrungen der Praxis lassen es angebracht erscheinen, die Zahl der Ausschußmitglieder herabzusetzen. Der Entwurf sieht vor, daß dem Ausschuß nur noch ein Vertreter der Wirtschaft angehören soll. Die Beteiligung von zwei Wirtschaftsprüfern

ist wegen deren besonderer Sachkenntnis für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen des § 9 nach wie vor sinnvoll. Da für jedes Mitglied wenigstens ein Stellvertreter zu berufen ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2), besteht auch bei einer herabgesetzten Zahl von Ausschußmitgliedern nicht die Gefahr der Beschlußunfähigkeit des Ausschusses.

Der neue Absatz 5, durch den die Möglichkeit der schriftlichen Beschlußfassung eröffnet werden soll, dient ebenfalls der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Die Änderung des § 6 ergibt sich aus den Änderungen des § 5.

Zu Nummer 4 (§ 8 WPO)

Die Vorschrift regelt, welche Vorbildung der Bewerber als Voraussetzung für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen nachweisen muß.

Nach geltendem Recht wird grundsätzlich der Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulstudiums und daneben eine sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müssen, gefordert (§ 8 Abs. 1).

Der Entwurf sieht vor, daß neben den besonders genannten Studiengängen jedes andere Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung als Vorbildungsvoraussetzung genügen soll. Die vorgeschlagene Formulierung ist weit genug, um auch neuartige Studienrichtungen, die in Zukunft eingeführt werden mögen, zu erfassen.

Durch den Entwurf soll ferner die Zeit der praktischen Tätigkeit von sechs auf fünf Jahre verkürzt werden. Diese Zeit erscheint ausreichend, da der Bewerber im Examen ohnehin seine praktische Befähigung zur Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs nachweisen muß.

Neben den Hochschulabsolventen können schon nach bisherigem Recht Praktiker zugelassen werden, die sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit im Prüfungswesen bewährt haben (§ 8 Abs. 2 Nr. 1). An dieser Möglichkeit soll festgehalten werden.

Neu ist die in § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2. Halbsatz vorgesehene Anrechnung eines wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Fachhochschulstudiums auf die Zeit der praktischen Tätigkeit. Dabei ist nur die vorgeschriebene Mindeststudienzeit und nicht etwa die tatsächlich bis zum Examen im Einzelfall benötigte Zeit zu berücksichtigen. Bisher müssen auch die Absolventen der Fachhochschulen zehn Jahre Praxis nachweisen. Durch die Neufassung soll den Bildungsmöglichkeiten im Bereich des Fachhochschulwesens Rechnung getragen werden (vgl. auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Steuerberatungsgesetz).

Angerechnet werden soll ferner eine bis zum 31. Dezember 1972 mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschule oder gleichrangigen Bildungseinrichtung. Die Bewerber, die vor der Umwandlung der Höheren Wirtschaftsfachschulen in Fachhochschulen, die bis zum 31. Dezember 1972 abgeschlossen ist, dort ihre Ausbildung erhalten haben, sollen nicht schlechter gestellt werden als die künftigen Absolventen von Fachhochschulstudiengängen. Damit wird einer am 12. März 1970 verabschiedeten Empfehlung der Konferenz der Kultusminister der Länder entsprochen.

Durch den neuen Absatz 3 soll klargestellt werden, daß der Bewerber sein Examen im Geltungsbereich der Wirtschaftsprüferordnung oder außerhalb des Geltungsbereichs der Wirtschaftsprüferordnung an einer Bildungseinrichtung, deren Abschlußzeugnis gleichwertig ist, abgelegt haben muß. Bisher ist diese Frage nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. In der Praxis werden jedoch gleichwertige ausländische Examina schon heute anerkannt.

Zu Nummer 5 (§ 10 WPO)

In § 10 sind die Gründe aufgeführt, die zu einer Versagung der Zulassung führen müssen oder können. Nach Absatz 1 Nr. 2 kann zur Prüfung nicht zugelassen werden, wer in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist. Dieser Versagungsgrund ist entbehrlich. In einem Dienststrafverfahren geahndete dienstliche Vergehen führen bereits nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 zur Versagung der Zulassung, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde, und können ferner nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Versagung der Zulassung rechtfertigen, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.

Durch eine Ergänzung von § 10 Abs. 1 Nr. 3 soll klargestellt werden, daß nicht nur der Bewerber, der infolge körperlichen Gebrechens, sondern auch derjenige, der wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs des Wirtschaftsprüfers unfähig ist, zur Prüfung nicht zugelassen werden kann.

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 in der derzeitigen Fassung des Gesetzes kann die Zulassung grundsätzlich versagt werden, wenn der Bewerber nicht Deutscher ist. Dieser Grundsatz soll in Zukunft nur noch dann gelten, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist, d. h. ein deutscher Bewerber in dem jeweiligen Herkunftsstaat des ausländischen Bewerbers zu dem entsprechenden ausländischen Examen nicht zugelassen wird. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sollen in jedem Falle wie Deutsche behandelt werden.

Zu Nummer 6 (§ 11 WPO)

Die Wirtschaftsprüferordnung unterscheidet bisher nicht zwischen der Rücknahme und dem Widerruf der Zulassung. Durch die Änderung soll § 11 – ebenso wie die §§ 16, 20, 21, 22, 23, 34, 35 und 39 – an die Terminologie des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, Bundestags-Drucks. 7/910, angepaßt werden. Dabei wird der Zulassungsausschuß im Rahmen des § 11 im Einzelfall festzustellen haben, ob ein Rücknahme- oder ein Widerrufsgrund gegeben ist.

Zu Nummer 7 (§ 14 a WPO)

Nach § 14 a beträgt die Zulassungsgebühr, die der Bewerber zu entrichten hat, 125 DM, die Prüfungsgebühr 400 DM.

Die Höhe der Gebühren ist seit 1962 unverändert geblieben. In der Zwischenzeit sind die mit dem Zulassungs- und Prüfungsverfahren verbundenen Kosten der Verwaltung nicht unerheblich gestiegen. Die Gebühren sollen daher auf 150 DM für das Zulassungs- und auf 500 DM für das Prüfungsverfahren heraufgesetzt werden.

Zu Nummer 8 (§ 15 WPO)

§ 15 regelt die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer durch die zuständige Landesbehörde. Eine Frist, innerhalb derer der Bewerber sich bestellen lassen muß, besteht nicht.

Durch Ergänzung des § 15 soll sichergestellt werden, daß ein Bewerber, der sich nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung zum Wirtschaftsprüfer bestellen läßt, einer erneuten Prüfung oder Teilen derselben unterworfen werden kann, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufs sonst nicht gewährleistet erscheint. Bewerber, die mehrere Jahre hindurch außerhalb des Berufs tätig gewesen sind, verfügen möglicherweise nicht mehr über die zur pflichtgemäßen Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, insbesondere mögen ihnen Neuerungen, wie z. B. die Änderung wichtiger Wirtschafts- oder Steuergesetze, nicht genügend bekannt sein. Bereits nach geltendem Recht kann daher, wenn ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer, dessen Bestellung erloschen ist, seine Wiederbestellung beantragt, im Einzelfall eine zusätzliche Prüfung angeordnet werden (§ 23 Abs. 3 Satz 2). Das gleiche soll für den Fall gelten, daß ein Bewerber sich nicht innerhalb von fünf Jahren seit bestandener Prüfung hat bestellen lassen.

Zu Nummer 9 (§ 16 WPO)

§ 16 nennt die Gründe, die zu einer Versagung der Bestellung führen müssen oder können. Als neuer Versagungsgrund soll die Ausübung einer mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers unvereinbaren Tätig-

keit hinzugefügt werden. Bereits heute ist dies ein Grund zur Rücknahme der Bestellung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1).

Zu Nummer 10 (§ 17 WPO)

Nach § 17 hat der Bewerber den Berufseid zu leisten. In Anlehnung an § 26 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung sollen Mitglieder von Religionsgesellschaften, denen der Gebrauch anderer Beteuerungsformeln gestattet ist, diese an Stelle des Berufseides sprechen können.

Zu Nummer 11 (§ 18 WPO)

Die Ergänzung des § 18 Abs. 2 Satz 1 dient der Klarstellung, daß auch Zusätze, die auf eine den Absolventen von Fachhochschulen und Höheren Fachschulen, die in Fachhochschulen umgewandelt worden sind, staatlich verliehene Graduierung hinweisen, geführt werden dürfen.

Durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 2 Satz 2 soll erreicht werden, daß Wirtschaftsprüfer neben der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nur solche zusätzlichen Amts- und Berufsbezeichnungen führen, die amtlich verliehen worden sind (so auch § 11 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz). Dazu gehört z. B. die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“, deren Führung in § 12 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung, und die Berufsbezeichnung „Steuerberater“, deren Führung in § 11 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz geregelt ist. Die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ hingegen ist keine amtlich verliehene Bezeichnung. Sie beruht auf standesrechtlichen Auffassungen (§ 67 der Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts); über die Erlaubnis, sie zu führen, befinden die Rechtsanwaltskammern. Gleichwohl soll auch diese Bezeichnung, wie bisher, zugelassen sein.

Zu Nummer 12 (§ 20 WPO)

Das geltende Recht sieht die Aufhebung der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer unter bestimmten enumerativ genannten Voraussetzungen vor. Die Änderungen und Ergänzungen sollen Schwierigkeiten beseitigen, die bei der praktischen Anwendung der Vorschrift in der Vergangenheit aufgetreten sind. Dabei wird zwischen Rücknahme und Widerruf der Bestellung unterschieden (vgl. die Begründung zu Nr. 6).

Absatz 2 Nr. 1 soll klarer gefaßt werden. Das Wort „mehr“ und der Hinweis auf § 44 sind entbehrlich und irreführend.

Als Nummer 4 soll die fehlende Haftpflichtversicherung als Widerrufsgrund eingefügt werden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 muß die Bestellung versagt werden, wenn der Bewerber nicht die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorlegt. Dementsprechend muß die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer zurückgenommen werden, wenn die Haftpflichtversicherung nicht laufend unterhalten wird.

Absatz 3 soll dahin ergänzt werden, daß nicht nur wie bisher die gerichtliche Anordnung der allgemeinen Verfügungsbeschränkung über das Vermögen des Wirtschaftsprüfers (zum Beispiel im Falle des Konkurses), sondern entsprechend § 15 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung bereits der Vermögensverfall und eine dadurch gegebene Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen zum Widerruf der Bestellung ausreicht. Die vorgesehene Ergänzung ermöglicht ein rechtzeitiges Eingreifen der obersten Landesbehörde, die ihre Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat.

Absatz 3 Nr. 2 soll die Einhaltung der Niederlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährleisten.

Die Änderung des Absatzes 4 Satz 1 ergibt sich aus der Einfügung von Absatz 2 Nr. 4.

Zu Nummer 15 (§ 23 WPO)

Die Neufassung entspricht der Neufassung des § 15 Steuerberatungsgesetz. Sie soll weitergehend als die geltende Regelung die Wiederbestellung eines ehemaligen Wirtschaftsprüfers ermöglichen.

Nach Absatz 1 Nr. 1 soll ein Wiederbestellungsverfahren stets eingeleitet werden können, wenn die Bestellung aufgrund Verzichts erloschen ist, und zwar abweichend vom geltenden Recht auch dann, wenn der Verzicht nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erklärt worden ist. Diese nach der derzeitigen Fassung des Gesetzes bestehende Ausnahme von der Möglichkeit zur Wiederbestellung sollte verhindern, daß ein Wirtschaftsprüfer auf seine Bestellung verzichtet, um die Klärung des Vorwurfs pflichtwidrigen Verhaltens in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu vermeiden. In der Praxis hat sich diese Regelung als zu eng erwiesen. Da auch andere Motive als das genannte den Wirtschaftsprüfer bewegen können, nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens auf seine Bestellung zu verzichten, soll seine Wiederbestellung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Wiederbestellungsverfahren selbst gewährleistet, daß die Berufswürdigkeit des Bewerbers überprüft wird (§ 23 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2).

Die Ergänzung von Absatz 1 Nr. 2 soll eine Wiederbestellung auch dann ermöglichen, wenn die rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf im Gnadenwege aufgehoben worden ist.

Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs sieht vor, daß in allen Fällen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung und nicht nur wie bisher in einigen besonders genannten Fällen eine Wiederbestellung erfolgen kann, sofern die Gründe für die Aufhebung nicht mehr bestehen. Auch diese Regelung soll den Anwendungsbereich des § 23 erweitern. Ob von der Möglichkeit der Wiederbestellung dann im Einzel-

fall Gebrauch gemacht wird, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der obersten Landesbehörde überlassen.

Die neue Fassung des Absatzes 4 soll der obersten Landesbehörde eine Entscheidung ohne Einschaltung des Zulassungsausschusses und entgegen dessen Beschluß ermöglichen.

Zu Nummer 16 (§ 24 WPO)

Die Erhöhung der Gebühr für das Wiederbestellungsverfahren von 150 DM auf 200 DM ist erforderlich, um den gestiegenen Verwaltungskosten Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 17 (§ 28 WPO)

Die Änderungen und Ergänzungen des § 28, der die Voraussetzungen für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nennt, dienen im wesentlichen der eindeutigeren Regelung in der Praxis aufgetauchter rechtlicher Zweifelsfragen.

Nach Absatz 1, 2. Halbsatz der derzeitigen Gesetzesfassung muß mindestens ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben. Die Neufassung des Absatzes 1 trägt der Tatsache Rechnung, daß die verantwortliche Führung der Gesellschaft bei einem Wirtschaftsprüfer liegen muß (§ 1 Abs. 3), und stellt eindeutig klar, daß der Residenzpflicht nur dann Genüge getan wird, wenn mindestens ein Wirtschaftsprüfer am Sitz der Gesellschaft ansässig ist, und es nicht ausreicht, wenn eine der Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind und eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3 erhalten haben, ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft nimmt. Für Zweigniederlassungen kommt dies bereits heute in § 47 eindeutig zum Ausdruck („ein dort ansässiger Wirtschaftsprüfer“), die geltende Fassung des § 28 Abs. 1 hingegen hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Die Neufassung macht es unnötig, § 1 Abs. 3 zusätzlich heranzuziehen.

Zur Vermeidung von Härten sollen in Zukunft jedoch entsprechend § 29 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesnotarordnung Ausnahmen von der Verpflichtung, am Sitz der Gesellschaft zu wohnen, erteilt werden können. Die Wirtschaftsprüferkammer wird einem dahin gehenden Antrag insbesondere dann entsprechen, wenn die Wohnung des Wirtschaftsprüfers im Nahbereich des Sitzes der Gesellschaft liegt und von dort schnell zu erreichen ist.

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 sind redaktioneller Art. Der Klammerzusatz „zum Beispiel Juristen, Techniker“ ist entbehrlich, der Begriff „charakterliche Zuverlässigkeit“ soll durch den auch sonst üblichen Begriff „persönliche Zuverlässigkeit“ ersetzt und das Wort „bestehenden“, aus dem ge-

folgt wurde, bei der Gründung einer Gesellschaft könnten nur Wirtschaftsprüfer mitwirken, soll als mißverständlich gestrichen werden.

§ 28 Abs. 4 der geltenden Fassung des Gesetzes enthält im Gegensatz zu der in Absatz 5 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffenen Regelung keine Bestimmung darüber, in welchem Umfang das Grundkapital einer Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Anerkennung der Gesellschaft eingezahlt sein muß. Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 AktG genügt deshalb die Einzahlung eines Viertels des Grundkapitals. Da dessen Mindestnennbetrag 100 000 DM beträgt (§ 7 AktG), kann nach geltendem Recht die Einzahlung von 25 000 DM ausreichen, während bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Einzahlung von mindestens 50 000 DM verlangt wird. Diese Unstimmigkeit soll durch eine Neufassung der Absätze 4 und 5 beseitigt werden.

Als weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Gesellschaft soll entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 2 die Vorlage der vorläufigen Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung eingefügt werden, denn nach § 54 sind auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum Abschluß einer solchen Versicherung verpflichtet.

Zu Nummer 18 (§ 29 WPO)

Die Änderung soll es der obersten Landesbehörde erleichtern, festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortgefallen sind.

Zu Nummer 19 (§ 34 WPO)

Der neue Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 3 Nr. 1.

Zu Nummer 21 (§ 36 WPO)

Die Gebühr für die Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die seit 1962 unverändert 500 DM beträgt, soll auf 750 DM angehoben werden. Nach Absatz 2 soll die Gebühr für das Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bundeseinheitlich 300 DM betragen. Zur Zeit sind von Land zu Land unterschiedliche Gebühren zwischen 200 DM und 300 DM zu entrichten.

Zu Nummern 22, 24 und 25 (§§ 38, 40 und 41 WPO)

In das Berufsregister sollen nicht mehr die Namen sämtlicher vertretungsberechtigten Personen, d. h. auch der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, sondern nur noch der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und vertretungsberechtigten Gesellschafter eingetragen werden. Dementsprechend soll es ausreichen, wenn Anträge gem. § 40 und die in § 41 Abs. 2 vorgesehenen Gesellschafterlisten von

diesen Personen zum Berufsregister eingereicht werden. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

Auf die Angabe des Familienstandes der Gesellschafter in der Gesellschafterliste soll verzichtet werden.

Zu Nummer 26 (§ 42 WPO)

Die Bekanntmachungen in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder und im Bundesanzeiger sind neben der Eintragung im Berufsregister nicht erforderlich. Sie sind mit einem nicht ganz unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden und sollen in Zukunft entfallen. Als Folge dieser Änderung sind auch die §§ 22 und 35 zu ändern.

Zu Nummer 27 (§ 43 WPO)

Die Änderung des Absatzes 3 Nr. 2 dient der Klarstellung und ist eine Folge der Einfügung von § 44 a.

Zu Nummer 28 (§ 44 WPO)

Die Änderungen in Absatz 1 und 2 sind nur redaktionelle Bereinigungen. Die in Absatz 5 vorgesehene Streichung der Worte „der gleichzeitig Steuerberater ist“ soll verdeutlichen, daß auch der Wirtschaftsprüfer, der nicht gleichzeitig Steuerberater, gleichwohl aber gem. § 17 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz in einer Steuerberatungsgesellschaft tätig ist, befugt bleiben muß, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

Zu Nummer 29 (§ 44 a WPO)

Die neu eingefügte Vorschrift entspricht inhaltlich § 23 a Steuerberatungsgesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 11. August 1972 und erlaubt bestimmten öffentlich-rechtlichen Amtsträgern die weitere Ausübung des Berufs als Wirtschaftsprüfer oder ermöglicht die Bestellung eines Vertreters. Die Wirtschaftsprüferkammer hat bei ihrer Entscheidung, ob der Beruf weiterhin selbst ausgeübt werden kann, amts- und dienstrechtliche Vorschriften, die die Fortsetzung der Berufstätigkeit untersagen, zu beachten. Die Gestattung der Berufsausübung durch die Wirtschaftsprüferkammer ersetzt nicht eine nach amts- oder dienstrechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

Zu Nummer 30 (§ 47 WPO)

Entsprechend der vorgesehenen Änderung von § 28 soll auch der Leiter der Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft von der Residenzpflicht befreit werden können.

Zu Nummer 31 (§ 51 a WPO)

Mit dieser Vorschrift soll die Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Wirtschaftsprüfer neu geregelt werden. In Anlehnung an § 168 Abs. 5 Aktiengesetz soll die bislang dreißigjährige Ver-

jährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf fünf Jahre verkürzt werden. Eine entsprechende Regelung ist für die Verantwortlichkeit der Abschlußprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses von Aktiengesellschaften bereits heute geltendes Recht (§ 168 Abs. 5 Aktiengesetz).

Zu Nummer 32 (§ 54 WPO)

Die vorgesehene Änderung entspricht § 29 Steuerberatungsgesetz. Nach § 158 c Versicherungsvertragsgesetz wirkt ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung einer Berufshaftpflichtversicherung zur Folge hat, Dritten gegenüber erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Die Anzeige gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer stellt sicher, daß die Wirtschaftsprüferkammer vom Erlöschen der Versicherung erfährt und die Einhaltung der Verpflichtung der Berufsangehörigen, laufend eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten (§ 54), leichter überwachen kann.

Zu Nummer 33 (§ 57 WPO)

Die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer sind bisher in Form einer Generalklausel in § 57 geregelt. Entsprechend dem Vorbild der Bundesrechtsanwaltsordnung und des neugefaßten Steuerberatungsgesetzes erscheint eine Konkretisierung und beispielhafte Nennung der wichtigsten Kammeraufgaben im Gesetz angezeigt. Dabei soll verdeutlicht werden, daß die Kammer die beruflichen Belange des Berufsstandes, d. h. der Gesamtheit seiner Mitglieder, zu wahren und zu fördern hat.

Zu Nummer 34 (§ 61 WPO)

Durch die Änderung des Absatzes 1 wird erreicht, daß die Beitragsordnung, die der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer beschließt, nicht wie die Satzung der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. Absatz 2 soll der Kammer die Möglichkeit geben, für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren zu erheben. Die Regelung entspricht § 37 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz. Die Verjährung des Anspruchs der Kammer auf Zahlung von Beiträgen und Gebühren soll nicht mehr wie bisher gem. § 144 RAO nach fünf Jahren, sondern gemäß § 20 Verwaltungskostengesetz nach drei Jahren eintreten (ebenso § 37 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz).

Zu Nummern 35 und 36 (§§ 63 und 63 a WPO)

§ 63 regelt das Recht des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, das Verhalten eines Berufsangehörigen zu rügen. Die Rüge ermöglicht es, geringfügige Verstöße gegen das Standesrecht ohne Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu erledigen.

Die vorgesehenen Änderungen sollen die Vorschrift der entsprechenden Regelung der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 und des Entwurfs eines 1. StVRG anpassen.

§ 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 entsprechen § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 BRAO.

Wird gegen einen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet, so erlischt das Rügerecht. Diese Regelung bedarf im Hinblick auf den neuen § 87 (Antrag des Wirtschaftsprüfers auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens) der Ergänzung. Während das Verfahren nach § 87 anhängig ist, darf eine Rüge nicht erteilt werden (vgl. § 74 Abs. 2 Satz 2 BRAO i. d. F. des Entwurfs eines 1. StVRG).

§ 63 a übernimmt die in § 74 a BRAO getroffene Neuregelung der gerichtlichen Anfechtung des Rügebescheides.

Zu Nummern 38 und 39 (§§ 67 und 68 WPO)

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung, die die §§ 113 und 114 BRAO durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 erfahren haben.

Zu Nummer 40 (§ 69 WPO)

Die Neufassung des § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entspricht § 115 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BRAO. Die Änderung des § 69 Abs. 2 Satz 2 ist durch den Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung bedingt.

Zu Nummern 41 und 42 (§§ 69 a und 70 WPO)

Der neueingefügte § 69 a und die Änderung des § 70 gehen zurück auf die entsprechenden Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969 (§§ 115 b und 115 BRAO).

Zu Nummer 43 (§ 71 WPO)

Es handelt sich um eine nur redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 44 (§ 75 WPO)

§ 75 Abs. 1 wird hinsichtlich der Rechtsstellung des Wirtschaftsprüfers als ehrenamtlicher Richter der entsprechenden Vorschrift der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 95 Abs. 1 Satz 1 BRAO) angepaßt. Absatz 3 Satz 3 soll die Auswahlmöglichkeiten bei der Berufung der ehrenamtlichen Beisitzer verbessern (vgl. die entsprechende Bestimmung in § 107 Abs. 2 Satz 3 BRAO).

Zu Nummer 46 (§ 76 WPO)

Nach geltendem Recht dürfen Mitglieder des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer und solche Personen, die bei der Kammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind, nicht als ehrenamtliche Beisitzer fungieren. Die Neufassung soll darüber hinaus auch Mitglieder des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer (§ 59 Abs. 1 Nr. 2) von der Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter ausschließen. Auch der Beirat ist Organ der Wirtschaftsprüferkammer, die die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu überwachen hat; es soll jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß die ehrenamtlichen Beisitzer bereits vorher mit der Sache befaßt gewesen und nicht unabhängig sein könnten.

Zu Nummer 47 (§ 78 WPO)

§ 78 Abs. 1 wird § 95 Abs. 1 Satz 2 BRAO angeglichen.

Zu Nummern 49 bis 51 (§§ 82 a, 82 b, 82 c, 83, 83 a und 83 b WPO)

Diese Änderungen und Ergänzungen enthalten Anpassungen an die durch das Gesetz zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969 geänderten Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (§§ 117 a, 117 b, 117 c, 118, 118 a und 118 b BRAO).

§ 82 a Abs. 1 soll es Wirtschaftsprüfern ermöglichen, im berufsgerichtlichen Verfahren gegen einen Berufsangehörigen die Verteidigung zu übernehmen. Eine gleiche Regelung sieht § 100 Abs. 1 Patentanwaltsordnung für die Verteidigung durch Patentanwälte vor.

Zu Nummer 52 (§ 85 WPO)

Nach geltendem Recht wird das berufsgerichtliche Verfahren durch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung oder die Einreichung einer Anschuldungsschrift eingeleitet (§ 85 Abs. 1).

Für das Strafverfahren und das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte ist der Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung vorgesehen (vgl. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrecht, Drucksache 7/551). Die gleichen Gründe, die für einen Verzicht auf die gerichtliche Voruntersuchung sprechen, gelten auch hier. Das berufsgerichtliche Verfahren stimmt weitgehend mit den für das Strafverfahren geltenden Verfahrensregeln überein.

Die Bedeutung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung nach der Wirtschaftsprüferordnung ist denkbar gering. In der Zeit vom 1. November 1961 bis 1. November 1971 sind insgesamt nur elf gericht-

liche Voruntersuchungen gegen Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer durchgeführt worden, und zwar einschließlich solcher, die auf Antrag des Berufsangehörigen selbst eröffnet wurden.

Die Voruntersuchung gibt dem Berufsangehörigen keine größeren Verfahrensgarantien als das berufsgerichtliche Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft. Die Staatsanwaltschaft ist ebenso wie ein Untersuchungsrichter in der Lage, auch tatsächlich und rechtlich schwierige Fälle unter der gebotenen Wahrung der Rechte des betroffenen Wirtschaftsprüfers sachgerecht aufzuklären. Der Fortfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung trägt zudem dazu bei, das Verfahren nicht unerheblich zu beschleunigen.

Zu Nummer 53 (§ 86 WPO)

Die geänderte Fassung entspricht § 122 Abs. 4 BRAO.

Zu Nummer 54 (§ 87 WPO)

Ein Wirtschaftsprüfer, der sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen will, kann nach geltendem Recht durch einen Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung gegen sich selbst eine gerichtliche Prüfung herbeiführen (§ 85 Abs. 3). Wenn von dieser Möglichkeit auch nur selten Gebrauch gemacht worden ist, sollte sie doch beibehalten werden. Der Wirtschaftsprüfer kann einem gegen ihn erhobenen Vorwurf leichter begegnen, wenn dessen Berechtigung durch eine von der Wirtschaftsprüferkammer unabhängige Stelle geprüft worden ist. Dem Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung soll durch eine geänderte Fassung des Gesetzes, die mit § 123 BRAO i. d. F. des Entwurfs des 1. StVRG übereinstimmt, Rechnung getragen werden.

Nach § 87 Abs. 1 Satz 2 soll der Wirtschaftsprüfer den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens dann nicht mehr stellen können, wenn ihm wegen seines Verhaltens bereits eine Rüge erteilt worden ist. In diesem Falle kann er durch einen Einspruch gegen den Rügebescheid (§ 63 a) eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Über den Antrag hat die Staatsanwaltschaft durch Beschluß zu befinden. Kommt sie zu dem Ergebnis, daß eine Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers nicht vorliegt, so ist dessen Interesse an einer Aufklärung der Sache Genüge getan. Leitet die Staatsanwaltschaft das berufsgerichtliche Verfahren ein, so ist das Verhalten des Berufsangehörigen in diesem Verfahren zu beurteilen. Wird in dem Beschluß der Staatsanwaltschaft offengelassen, ob eine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt, oder eine solche in den Gründen festgestellt, dennoch aber das berufsgerichtliche Verfahren nicht eingeleitet, so kann der Wirtschaftsprüfer eine Entscheidung des Oberlandesgerichts herbeiführen (§ 87 Abs. 2 bis 4).

Zu Nummern 55 und 56 (§§ 88 bis 94 WPO)

Die Änderungen sind durch den Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung bedingt.

Zu Nummern 57, 58, 59 und 60 (§§ 95, 97, 100 und 103 WPO)

Die Neufassung entspricht den §§ 131 Abs. 1, 133 Satz 2 und 139 Abs. 3 BRAO i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969. § 100 WPO soll wie die entsprechende Vorschrift in der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 136 BRAO), die ebenfalls weggefallen ist, gestrichen werden.

Zu Nummern 61 und 62 (§§ 107 und 107 a WPO)

Durch Anpassung an § 145 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BRAO soll in Zukunft die Revision auch dann zulässig sein, wenn das Oberlandesgericht über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichtigen entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und deshalb das Oberlandesgericht die Revision in seinem Urteil zugelassen hat. Die Nichtzulassung der Revision soll durch Beschwerde angefochten werden können. Wird das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben, so soll die Zurückverweisung an denselben Spruchkörper möglich sein. Die Lösung weicht – insoweit in Anlehnung an die Regelung des § 128 Abs. 3 Satz 2 der Patentanwaltsordnung – von derjenigen des § 354 Abs. 2 StPO ab, welche die Zurückverweisung an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts vorsieht. Die Zahl der berufsgerichtlichen Verfahren gegen Wirtschaftsprüfer ist sehr gering. Würde man bei dem Oberlandesgericht zwei Senate für Wirtschaftsprüfersachen bilden, um die Regelung des § 354 Abs. 2 StPO übernehmen zu können, so würden die Senate nicht die für eine einheitliche Rechtsprechung notwendige Erfahrung in standesrechtlichen Fragen erwerben können, weil sie in zu großen Zeitabständen mit Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer befaßt wären. Dem Wirtschaftsprüfer, der sich vor dem Berufungsgericht verantworten muß, wäre daher mit einer Regelung, die dem § 354 Abs. 2 StPO entspricht, wenig gedient.

Zu Nummern 63 und 64 (§§ 109 und 110 WPO)

Die Änderungen sind eine Folge des Wegfalls der berufsgerichtlichen Voruntersuchung.

Zu Nummer 65 (§ 111 WPO)

§ 111 regelt die Voraussetzungen, unter denen gegen einen Wirtschaftsprüfer ein vorläufiges Berufsverbot verhängt werden kann. Da die berufsgerichtliche Voruntersuchung entfällt, kann das einer Ausschließung aus dem Wirtschaftsprüferberuf vorangehende vorläufige Berufsverbot nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet ist. Künftig kann

das berufsgerichtliche Verfahren nur noch durch Einreichen einer Anschuldigungsschrift eingeleitet werden. Das aber setzt den vollständigen Abschluß der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft voraus; das vorläufige Berufsverbot würde zu spät verhängt werden können. In der Neufassung des § 111 Abs. 1 ist daher wie in § 150 BRAO i. d. F. des Entwurfs des 1. StVRG vorgesehen, daß das vorläufige Berufsverbot schon verhängt werden kann, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, daß gegen den Wirtschaftsprüfer auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird.

Während des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft kann diese den Antrag auf Verhängung des vorläufigen Berufsverbots stellen. Zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Staatsanwaltschaft ist das Berufsgericht (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt das zuständige Gericht für die Verhandlung und Entscheidung über das Berufsverbot. Die Fassung trägt der Tatsache Rechnung, daß schon vor der Einleitung des Verfahrens die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Verhängung eines Berufsverbots stellen kann.

Zu Nummer 66 (§ 117 WPO)

Die Vorschrift ist entsprechend § 156 Abs. 1 BRAO redaktionell neu gefaßt.

Zu Nummer 67 (§ 118 WPO)

Abweichend vom bisherigen Rechtszustand soll in Anlehnung an § 157 BRAO die sofortige Beschwerde in Zukunft auch gegen ein vom Oberlandesgericht in zweiter Instanz ausgesprochenes Berufsverbot zulässig sein.

Zu Nummern 68 und 69 (§§ 119 und 120 WPO)

Die Änderung ist eine Folge des Wegfalls der gerichtlichen Voruntersuchung und entspricht der für § 158 BRAO in dem Entwurf des 1. StVRG vorgesehenen Regelung. Da der Entwurf ein Berufsverbot schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ermöglicht (§ 111 Abs. 2), ist vorzusehen, daß dieses Verbot außer Kraft tritt, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

In § 100 Abs. 2, der das zuständige Gericht für die Aufhebung des Berufsverbots bestimmt, ist zu berücksichtigen, daß das Verbot künftig schon vor der Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens verhängt werden kann.

Zu Nummer 70 (§ 120 a WPO)

Die neu einzufügende Vorschrift entspricht § 160 Abs. 1 und 3 BRAO.

Zu Nummer 71 (§ 121 WPO)

§ 121 in seiner geltenden Fassung bestimmt, daß die oberste Landesbehörde für einen Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, im Falle des Bedürfnisses einen Vertreter bestellen kann. Diese Aufgabe soll der Wirtschaftsprüferkammer übertragen werden (so auch die entsprechende Bestimmung des § 101 Steuerberatungsgesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 11. August 1972).

Zu Nummer 72 (Überschrift des Vierten Abschnitts des Fünften Teils)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 73, 74, 75, 76, 77 und 78 (§§ 122, 123, 124, 124 a, 126 und 126 a WPO)

Die neugefaßten §§ 122, 123 und 124 entsprechen den §§ 195, 196 und 197 BRAO i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 13. Januar 1969; die neu eingefügten §§ 124 a und 126 a entsprechen den §§ 197 a und 205 a BRAO, die durch das Änderungsgesetz vom 13. Januar 1969 in die Bundesrechtsanwaltsordnung neu aufgenommen worden sind. Dabei ist in § 123 der Wegfall der berufsgerichtlichen Voruntersuchung zu berücksichtigen.

Zu Nummer 79 (§ 130 WPO)

§ 130 nennt die Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung, die auf vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften entsprechende Anwendung finden.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist durch den Wegfall von § 42 bedingt.

Nach der geltenden Fassung des Absatzes 1 Satz 2 können im berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer zu Beisitzern nur vereidigte Buchprüfer bestellt werden. Die Berufung von vereidigten Buchprüfern, die für das Amt eines Beisitzers insbesondere im Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof geeignet sind, stößt immer mehr auf Schwierigkeiten, die sich wegen der Überalterung im Berufsstand der vereidigten Buchprüfer in Zukunft noch verstärken werden. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, als Beisitzer im berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer auch Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 soll sichergestellt werden, daß auf Buchprüfungsgesellschaften auch die §§ 3 (Berufliche Niederlassung) und 54 (Berufshaftpflichtversicherung) Anwendung finden.

Zu Nummer 80 (§ 140 WPO)

Durch den neu einzufügenden Absatz 2 soll dem besonderen Verwaltungsaufbau in Hamburg Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2 Übergangsvorschriften

Hat ein Bewerber bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bereits beantragt, zur Prüfung zugelassen oder wiederbestellt zu werden oder hat er schon die Prüfungsgebühr gezahlt, so soll es bei der von ihm nach bisherigem Recht zu zahlenden Gebühr bleiben. Auch bei einem vor Inkrafttreten des Gesetzes gestellten Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 soll keine Erhöhung der Gebühr erfolgen (Artikel 2 Abs. 1).

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nach bisher wirksamen Vorschriften bestellt oder anerkannt sind, bleiben auch nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bestellt oder anerkannt. Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die die Form einer Aktiengesellschaft gewählt haben, müssen jedoch innerhalb von zwei Jahren – in Ausnahmefällen innerhalb von bis zu fünf Jahren – auf das Grundkapital fünfzigtausend Deutsche Mark eingezahlt sein (Artikel 2 Abs. 2).

Das neue berufsgerichtliche Verfahrensrecht soll nach allgemeinen Grundsätzen auch für bereits schwebende Verfahren gelten (Artikel 2 Abs. 3). Eine Ausnahme ist für das Rügeprüfungsverfahren nach § 63 a i. d. F. des Artikels 1 Nr. 36 vorgesehen. Hier soll das neue Verfahrensrecht erst dann angewendet werden, wenn der Vorstand die Rüge nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt hat (Artikel 2 Abs. 4); so auch die entsprechende Regelung in Artikel IV Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung vom 13. Januar 1969.

In Artikel 2 Abs. 5 soll die Überleitung von anhängigen Voruntersuchungen geregelt werden. Bereits eröffnete Voruntersuchungen sollen nach geltendem Recht zu Ende geführt werden.

Um anhängige Voruntersuchungen möglichst schnell abzuschließen, sieht Absatz 5 Satz 2 jedoch vor, daß eine Ergänzung der Voruntersuchung (§ 197 Abs. 2 StPO) nicht stattfinden soll; so auch die entsprechende Regelung in Artikel 11 Abs. 2 des Entwurfs des 1. StVRG.

Zu Artikel 3 Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Diese Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung der Wirtschaftsprüferordnung, die durch die zahlreichen Änderungen notwendig wird.

Zu Artikel 4 Berlin-Klausel

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die durch das Gesetz erfolgenden Änderungen sollen möglichst bald wirksam werden. Absatz 1 sieht daher vor, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Hiervon macht Absatz 2 eine Ausnahme für die neu einzuführende Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 3, die dahin geht, daß ein Bewerber sich entsprechend den Bestimmungen über die Wiederbestellung bestellen lassen muß, wenn er den Antrag auf Bestellung zum Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt hat. Auf diese Weise soll Bewerbern, deren Prüfung möglicherweise jetzt schon mehr als fünf Jahre zurückliegt, Gelegenheit gegeben werden, ihre Bestellung noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bewirken, ohne dem Wiederbestellungsverfahren unterworfen zu sein.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 1)**

Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulstudiums oder eines anderen Hochschulstudiums mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung nachweist;“

Begründung

Im Hinblick auf die bundesweiten Bestrebungen, Gesamthochschulen zu entwickeln, und die damit verbundene Einrichtung integrierter Studiengänge für Bewerber mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen kann es nicht darauf ankommen, ob der Bewerber sein Studium mit allgemeiner bzw. fachgebundener Hochschulreife oder mit Fachhochschulreife aufgenommen hat. Vielmehr muß allein auf die Ausrichtung und das Niveau der Hochschulabschlußprüfung abgestellt werden. In Hamburg ist z. B. zum Sommersemester 1974 ein integrierter Studiengang Wirtschaftsingenieur eingerichtet worden, der gemeinsam von Universität und Fachhochschule durchgeführt wird und in den sowohl Bewerber mit Hochschulreife wie mit Fachhochschulreife aufgenommen werden; die den Studiengang mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern abschließende Diplomprüfung entspricht in ihrem Niveau der herkömmlichen Diplomprüfung an wissenschaftlichen Hochschulen.

2. Artikel 1 Nr. 17 Buchstaben a und b (§ 28 Abs. 1 und 2)

a) In Buchstabe a ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„zur Vermeidung von Härten kann ihm nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer gestattet werden, an einem anderen Ort zu wohnen.“

Begründung

Es erscheint geboten, daß die Entscheidung über die Anerkennungsvoraussetzungen in der Hand einer Behörde liegt.

b) In Buchstabe b ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „charakterliche“ gestrichen.“

Begründung

Der Inhalt des Zuverlässigkeitsbegriffs ist in der Rechtsprechung so geklärt, daß es keiner erläuternden Zusätze bedarf.

3. Artikel 1 Nr. 39 (§ 68)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Obergrenze der angedrohten Geldbuße in § 68 Abs. 1 Nr. 3 anzuheben ist. Gegebenenfalls sind die vergleichbaren Vorschriften in anderen Gesetzen (z. B. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO) entsprechend anzugleichen.

Begründung

Eine Geldbußenobergrenze von 10 000 DM dürfte zu einer adäquaten Sanktion in vielen Fällen nicht ausreichen und schafft einen zu großen Abstand zu der nächst schärferen Sanktion des § 68 Abs. 1 Nr. 4.

4. Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe b (§ 75 Abs. 3 Satz 3)

In Buchstabe b sind die Worte „von Wirtschaftsprüfern“ durch die Worte „der zu bestellenden Wirtschaftsprüfer“ zu ersetzen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 2.

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hält es nicht für erforderlich, daß über Ausnahmen von der Verpflichtung, am Sitz der Gesellschaft zu wohnen, die oberste Landesbehörde entscheidet. Derartige Entscheidungen können der Wirtschaftsprüferkammer überlassen bleiben (so auch bereits nach geltendem Recht im Falle des § 47 Abs. 1 WPO).

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Zu 3.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Es empfiehlt sich jedoch mit Rücksicht auf den Sprachgebrauch des Gesetzes (§ 75 Abs. 2, 4; § 76 Abs. 1 Satz 1 WPO) nicht die Worte „der zu bestellenden Wirtschaftsprüfer“, sondern „der zu berufenden Wirtschaftsprüfer“ zu verwenden.